

Was bezweckt der Kulturgüterschutz? : vorsorgen für Katastrophenfälle

Autor(en): **Schwabe, Erich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **74 (1979)**

Heft 1-de

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174782>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was bezweckt der Kulturgüterschutz?

Vorsorgen für Katastrophenfälle

Heimatschutz, Denkmalschutz, Kulturgüterschutz – eine verwirrende Summe von Begriffen! Sie alle berühren Kulturdenkmäler, indessen in sehr unterschiedlicher Weise. So können dieselben Objekte dem Aufgabenkreis des Heimat- wie dem des Denkmal- oder Kulturgüterschutzes angehören. Suchen Denkmalschutz und -pflege ihre materielle Erhaltung, zum Beispiel durch Restaurierungen, sicherzustellen, so obliegen dem Heimatschutz in einzelnen Fällen rechtliche Einsprachen und öffentliche Aufklärung. Der Kulturgüterschutz aber verfolgt den Zweck, die Kunst- und Kulturschätze den Kriegsauswirkungen zu entziehen wie auch vor anderweitig ausgelöster Zerstörung durch Feuer, Wasser usw. zu bewahren.

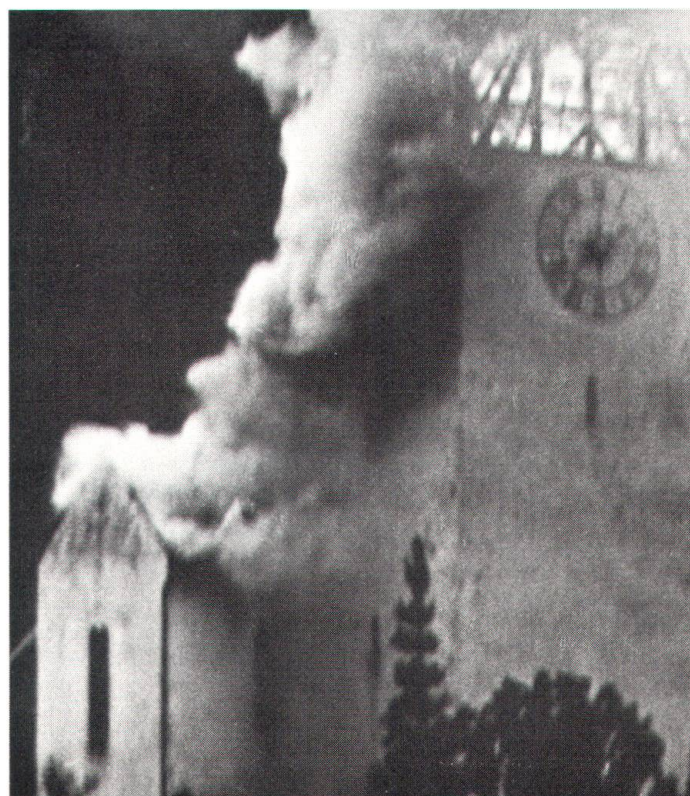
Im Bestreben, aufgrund eines internationalen Abkommens der Zerstörungskraft moderner Kriegsmittel durch Schutzmassnahmen nicht nur für Menschen, sondern auch für Kulturgüter schon in Friedenszeiten entgegenzuwirken, haben bis heute 68 Staaten ihren Beitritt zum *internationalen Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten* erklärt; die Schweiz ist seit 1962 Signatarstaat. Der Kreis der zu schützenden Objekte wird dabei recht weit gezogen; nicht nur Baudenkmäler gehören dazu, sondern ebensowohl Werke der bildenden Kunst, der Literatur und selbst solche der modernen Technik und Wissenschaften, denn auch sie sind durch Katastrophen gefährdet und müssen geschützt werden.

Unbewegliches und bewegliches Kulturgut

Eine kleine, vom Präsidenten der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz, *Dr. Paul Bröderlin*, verfasste und kürzlich als Taschenbuch herausgegebene Schrift, auf die wir uns hier und im folgenden stützen, macht die für den Kulturgüterschutz nicht zuletzt in den Kantonen zuständigen Stellen auf das grosse Ausmass an Arbeit aufmerksam, die bewältigt werden sollte. Unterschieden wird darin einmal zwischen *unbeweglichem* und *beweglichem Kulturgut* – in einer an sich nicht schwerfallenden, aber doch relativen Differenzierung ist es doch heute unter Umständen möglich, ein ganzes Haus, das an sich als «unbeweglich» erscheint, zu dislozieren. Bei uns wiederum wird seitens der «Eidgenössischen Kommission für Inventarisierung von unbeweglichem Kulturgut» dieses nach seiner *Bedeutung* eingestuft, nämlich nach:

1. architektonischer Bedeutung
2. geschichtlicher Bedeutung
3. künstlerischer Bedeutung
4. Seltenheitswert
5. stilistischer Bedeutung
6. typologischer Bedeutung

Nicht nur kriegerische Ereignisse, sondern auch Unwetter- und Brandkatastrophen machen es nötig, unersetzliche Kunst- und Kulturschätze entsprechend zu schützen (Bild Schwabe).



Parallel dazu eine Gliederung nach *Qualität* gemäss *AA. Internationaler Bedeutung (dreifaches KG-Schutzschild) = Sonderschutz*,

A. Nationaler Bedeutung (einfaches KG-Schutzschild),

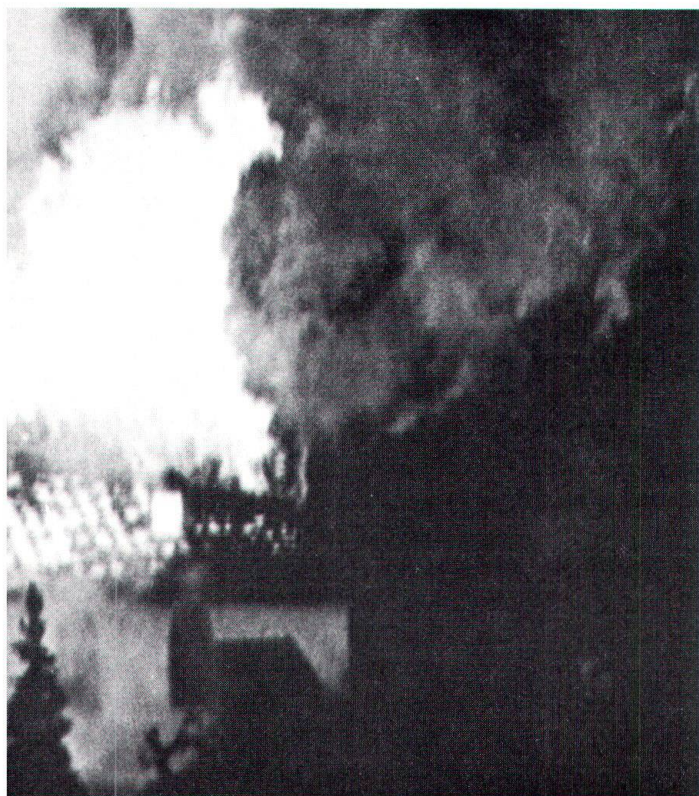
B. Regionaler Bedeutung (einfaches KG-Schutzschild),

C. Lokaler Bedeutung (kein KG-Schutzschild; kann nach Gutfinden von Kanton oder Gemeinde geschützt werden).

Bei dem Inventar handelt es sich um *Richtlinien*, die nicht unter allen Umständen befolgt werden müssen. Die Einstufung nach Bedeutung und Qualität darf nicht zur Auseinandersetzung über die Massnahmen des Schutzes oder Nichtschützens eines Objektes führen, denn schützenswert ist jedes Kulturgut. Es kann sich lediglich um die *Festsetzung der Prioritäten* handeln, die, je nach dem beurteilenden Subjekt, anders gesetzt würden. Was das bewegliche Kunstgut anbelangt, sollten Schutzräume irgendwelcher Art bereitgestellt und zweckmässig ausgebaut werden; zudem ist eine an verschiedenen Orten zu lagernde Sicherheitsdokumentation notwendig.

Die rechtlichen Grundlagen

Ein Bundesgesetz von 1966 legt Rechte und Pflichten, wie sie das Haager Abkommen umschreibt, für das Gebiet der Schweiz fest. Die Zuständigkeit für den Vollzug dieses Gesetzes ist grundsätzlich den Kantonen zugewiesen. Der Bund selbst übernimmt die Vorbereitung und Durchführung von Schutzmassnahmen



für Kulturgüter, die ihm zum Eigentum anvertraut sind. Er kann Massnahmen zum Schutze von Kulturgütern im Sinne des Haager Abkommens verbindlich vorschreiben, und er unterstützt die Kantone bei der Durchführung der genannten Massnahmen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Fall, dass der Bund bei den Personalproblemen in wesentlichen Fragen mithelfen muss. Das Gesetz regelt auch die Frage der *Sicherstellungsdokumente* und der Sicherheitskopien sowie die baulichen Massnahmen; ebenso befasst es sich mit jener der Kostentragung, die mit limitierten jährlichen Subventionszuteilungen durch den Bund vorläufig bereits geregelt worden ist, leider aber ganz ungenügend ausgeschöpft wird, da noch immer ungenügende Projekte für entsprechende Schutzmassnahmen und deren Vorbereitung vorliegen.

Was die Kantone anbetrifft, gibt es ihrer solche, die der Auffassung sind, dass ohne *kantonales Kulturgüterschutzgesetz* keine Mittel flüssig gemacht werden können. Andere haben indessen bewiesen, dass dies auch ohne Gesetz zu machen ist, indem der Regierungsrat von seinen Mitteln für den Kulturgüterschutz jährlich einen Kredit abzweigt und die Aufgabe der kantonalen Denkmalpflege zuweist. In *Bern* ist der kantonale Denkmalpfleger durch Dekret des Grossen Rates verantwortlicher Leiter der Dienststelle Denkmalpflege und Kulturgüterschutz geworden. In *Schaffhausen* wurde eine Kommission als beratendes Organ der Baudirektion für die Belange des Kulturgüterschutzes als zuständig erklärt. Derart erweisen sich die Verhältnisse von Kanton zu Kanton als sehr unterschiedlich.

Von den rund 3000 schweizerischen Gemeinden sei *Grenchen SO* hervorgehoben, das als einzige bereits ein Reglement über die Organisation und Durchführung des Kulturgüterschutzes besitzt.

Der bestehende Schutz genügt nicht

Während des Zweiten Weltkrieges wurde zwar verschiedenenorts Vorsorge zum Schutz beweglichen Kulturguts getroffen; so wurden Kirchenfenster mit wertvollen mittelalterlichen Glasgemälden ausgebaut und besonders kostbare Schätze von Museen in Sicherheit gebracht. Dennoch wurden beispielsweise bei der *Bombardierung von Schaffhausen*, am 1. April 1944, unersetzliche kulturelle Werte zerstört, und auch andere Fälle von Kriegseinwirkungen (Stein am Rhein, Riggisberg) wirkten verheerend.

Seither ist einiges an Schutzvorkehrungen geschehen. Gewisse Museen, Bibliotheken oder andere Institutionen besitzen bestangelegte Schutzräume, in der Tiefe der Gebäude selbst oder in deren Nähe. Genannt seien etwa die Stadt- und Bürgerbibliothek in Bern, das Naturhistorische Museum in Basel oder der einzigartige Herbarien besitzende Botanische Garten in Genf.



Das Naturhistorische Museum Schaffhausen, zerstört durch das irrtümliche Bombardement der Alliierten am 1. April 1944 (Bild Koch).

Doch im gesamten betrachtet stehen allzu grosse und weite Lücken noch offen. Der Sachbearbeiter und wissenschaftliche Adjunkt des Eidgenössischen Amtes für kulturelle Angelegenheiten beim Departement des Innern in Bern, lic. phil. Paul Feser, hat 1978 einen Bericht über den Stand des Ausbaus oder mangelnden Ausbaus erstattet. Wir entnehmen ihm folgendes:

- «Weder das Schweizerische Landesmuseum noch die Kunstmuseen in Basel, Bern und Genf verfügen über einen Schutzraum.» «Von den rund 450 Museen, grossen und kleinen, teils auch sehr kleinen, aber für das lokale Kulturleben doch bedeutsamen in unserm Lande, haben heute etwa 30 einen Schutzraum.» Schutzanlagen besitzen u. a. das Uhrenmuseum in La Chaux-de-Fonds, das Musée Jurassien in Delsberg, das Zürcher Kunsthaus, das Stift Beromünster, die Klöster Disentis und Mariastein und das Staatsarchiv St. Gallen. «Was bundeseigene Sammlungen anbetrifft, so hat die berühmte Kunstsammlung Oskar Reinhart am Römerholz in Winterthur einen Schutzraum, und einer für den Altbau der ETH Zürich befindet sich im Bau. Geprüft wird zur Zeit die Erstellung einer Grossanlage im Kichenfeld in Bern, womit die Bedürfnisse verschiedener Museen in diesem Quartier sowie der Schweizerischen Landesbibliothek abgedeckt werden könnten.»

- «Durch eine detaillierte Umfrage bei rund 60 Bundesbetrieben, die sich mit kulturell relevanten Gegenständen beschäftigen (mit Einschluss beispielsweise der Münzstätte, der Landestopographie, der Meteorologischen Zentralanstalt und des Schmugglermuseums in Caprino), kennen wir heute wenigstens den Bedarf. Die Ausführung der Massnahmen wird lang und kostspielig sein.»

- «Der Hauptharst der Beitragsgesuche rekrutiert sich aus Massnahmen aus dem weniger aufwendigen

Bereich der *Dokumentation*. Es geht dabei um die wissenschaftliche Inventarisierung (Text/Bild-Karteien) der schutzwürdigen Kulturgüter, ferner um die Mikroverfilmung von Archivbeständen und um die Anlegung von Dossiers über Baudenkmäler.» «Die Eidgenössische Vermessungsdirektion hält schon seit 1972 für das Eidgenössische Departement des Innern die «Dachlandschaften» von wertvollen Ortsbildern sukzessive photogrammetrisch fest (bisher 82 Ortschaften).» «Eine Reihe von Gemeinden, wie Appenzell, Rapperswil, Lichtensteig, Wil, Chur, Sursee, haben ihre historischen Gassen in sogenannten Fassadenabwicklungen photogrammetrisch aufnehmen lassen. Die Mikroverfilmungsaktionen in verschiedenen Kantonen reichen von mittelalterlichen Chroniken über Regierungsprotokolle bis zu Dialektwörterbüchern.»

- «Eine beschränkte Auswahl von Objekten von nationaler Bedeutung darf damit rechnen, im Kriegsfall mit dem Signet der Haager Konvention, dem «Kulturgüterschild», optisch gekennzeichnet zu werden. Ortsbilder und strategisch belangreiche Einzelobjekte (z. B. Brücken) konnten allerdings auf Ersuchen des Eidgenössischen Militärdepartements nicht in das betreffende Verzeichnis, das nächstens dem Bundesrat zum Abschluss unterbreitet wird, aufgenommen werden.»

Bund gewährt Kredite

Es ist wohl zu wenig bekannt, dass das Eidgenössische Departement des Innern aus einem Kredit «Kulturgüterschutz»-Kredite gewährt. Die Beiträge kommen beispielsweise der Erstellung und Mikroverfilmung von wissenschaftlichen Text- und Bildkarteien über Sammlungsbestände oder der Anlegung von Sicherstellungsdossiers, der Erstellung von Bauaufnahmen schutzwürdiger Baudenkmäler, der Beschaffung von Dokumentationen über schutzwürdige Ortsbilder wie der Einrichtung von Brandmeldeanlagen in kunstgeschichtlich bedeutsamen Bauten, dem Bau und der Einrichtung von Schutzräumen wie der Vorbereitung und Ausführung bautechnischer Schutzkonstruktionen zugute. Damit wird ein besserer Schutz sowohl vor allfälligen Kriegseinwirkungen bezweckt als auch – was vielleicht als aktueller, zum mindesten aber als ebenso wichtig erscheint und worauf auch der Hauptteil unserer Illustrationen deutet – vor Elementarschäden, durch Feuer, Wasser usw., wie sie leider immer wieder auftreten.

Gesuchsteller können die Subventionsformulare bei den kantonalen Fachstellen für Kulturgüterschutz oder direkt beim Dienst für Kulturgüterschutz des Eidgenössischen Amtes für kulturelle Angelegenheiten, Thunstrasse 20, 3000 Bern 6 (Tel. 031/61 92 65), anfordern.

Dr. Erich Schwabe